Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 32 / I
Eingangsdatum:	30.04.2001
Weitergabedatum:	30.04.2001
Fällig am:	14.05.2001
Beantwortet am:	14.05.2001
Erledigt am:	21.05.2001

Editha Stürtz-Frase Frakt.los
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Kleine Waldsiedlung "Im Kieferngrund" an der Onkel-Tom-Straße

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wann fanden für den Bebauungsplanentwurf X-143 (Kleine Waldsiedlung Im Kiefergrund) die Bürgerbeteiligungsverfahren (frühzeitig und folgende) statt, und wann wurde der B-Plan X-143 verabschiedet?

2. Welcher Bebauungsplan wird z.Zt. für den Kieferngrund angewendet, und was besagt der jetzt gültige Bebauungsplan für die Kleine Waldsiedlung Im Kieferngrund?

3. Wurden in letzter Zeit Veränderungen genehmigt, die den bisherigen Hofgarten und die Straße „Im Kieferngrund“ betreffen? Wenn ja, welche und aufgrund welcher Voraussetzungen? Und für wie lange?

4. Wurden für den Hofgarten Fällgenehmigungen erteilt? Wenn ja, wie viele und warum?

5. Wurden dort Bäume ohne vorliegende Genehmigung gefällt? Wenn ja, wie viele, und was sind die Konsequenzen?

6. Wurden Bäume im Hofgarten wegen Bauarbeiten beschädigt? Wenn ja, wie viele, und wer kommt für den Schaden auf?

7. Wie wird jetzt und künftig der Zugang zu allen Häusern der Kleinen Waldsiedlung mit Versorgungsfahrzeugen (wie z.B. Lieferfahrzeuge für Heizöl, Paketpost etc.), Entsorgungsfahrzeugen (z.B. zur Leerung der vorhandenen Klärgruben, Müll etc.) und Notfallfahrzeugen (z.B. Feuerwehr, Krankenwagen, Telebusse) gewährleistet?

8. Ist das Bezirksamt weiterhin an der Erhaltung des Kieferngrundes mit dem Hofgarten interessiert - wie im B-Plan-Entwurf X-143 begründet und wie schon von Bezirksbürgermeister Rothkegel als Ziel des BA in seinem Brief vom 09.08.1979 formuliert?

9. Wenn ja, ist dann weiterhin geplant, die Verkehrsfläche und den Hofgarten in das Eigentum des Landes oder Bezirks zu übernehmen? Wenn nein, warum nicht?

10. Wenn 8) zutrifft, warum hat das BA von seinem Vorkaufsrecht bei Besitzerwechsel nicht Gebrauch gemacht?

11. Wenn 8) nicht zutrifft, warum hat das BA tatenlos zugesehen, wie am Hofgarten und dem Verkehrsrundweg ohne Information der Bewohner der Siedlung eine derartige Veränderung, wie sie bis jetzt vorgenommen wurde, durchgeführt werden konnte?

12. Kann sich das BA vorstellen, dass mittels rechtzeitiger konstruktiver Zusammenarbeit mit allen Anwohnern der Siedlung ein - wie im B-Plan gewünschter - Erhalt der Siedlung ohne Not hätte gewährleistet werden können? Wurde ein solcher Versuch unternommen?

Berlin Steglitz-Zehlendorf, den 30.04.2001

Editha Stürtz-Frase

Antwort des Bezirksamts

Die Kleine Anfrage der BV Stürtz-Frase vom 30. April 2001 beantworten wir im Einzelnen wie folgt, wobei die Fragen 1. und 2. sowie 8. bis 12. vom Fachbereich Stadtplanung, die Fragen 4. bis 6. vom Fachbereich Naturschutz und Grünflächen und die Fragen 3. und 7. vom Fachbereich Bauaufsicht bearbeitet wurden:

Zu 1.:

Das Bebauungsplanverfahren X-143 ist 1987 nach Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht weitergeführt worden. Gründe dafür waren die bereits damals nicht zur Verfügung stehenden Mittel zum Erwerb der Flächen (Hofgarten, Erschließung) durch das Land Berlin.

Zu 2.:

Für die Siedlung im Kieferngrund gilt daher der Baunutzungsplan, der dort allgemeines Wohngebiet, GRZ 0,2, GFZ 0,4 und keine Fluchtlinien festsetzt. Bauliche Maßnahmen sind nach diesen Werten und mangels Fluchtlinien auch nach § 34 BauGB (Einfügungsgebot) zu beurteilen.

Zu 3.:

Es liegt der Bauaufsichtsbehörde ein Bauantrag zur Errichtung einer Einfriedung vor. Es wurden bis zum heutigen Tag hinsichtlich der Veränderung des Kieferngrunds (Anger) keine Genehmigungen erteilt.

Zu 4.:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurden vom Naturschutz- und Grünflächenamt Fällgenehmigungen für zwei Bäume erteilt:

Einen Mehlbeerbaum im geplanten Zufahrtsbereich nahe der Onkel-Tom-Straße und einer Douglasie im direkten Baubereich des inzwischen errichteten Wohnhauses. Für Bäume im eigentlichen „Hofgartenbereich“ wurden keine Fällgenehmigungen erteilt.

Zu 5.:

Das Naturschutz- und Grünflächenamt hat die ungenehmigte Fällung von einer Birke und einer Kiefer im „Hofgartenbereich“ festgestellt.

Die Beseitigung dieser Bäume stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird vom Amt verfolgt, die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Neben der Verhängung eines Bußgeldes werden darüber hinaus Ersatzpflanzungen beauflagt.

Zu 6.:

Bei der unsachgemäßen Fällung der o. g. Bäume wurden zwei weitere Kiefern im Stamm- und Kronenbereich beschädigt. Auch diese Beschädigungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden ebenfalls geahndet. Darüber hinaus wurde die Versorgung des Schadens beauflagt.

Zu 7.:

Bezüglich des Angers liegt hier eine Beschränkung zugunsten der Stadt Berlin vor, die als Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist.

Am 8. Mai 2001 fand in unserem Amt ein Gespräch mit den Beteiligten statt.

Die Sach- und Rechtslage wurde ausführlich erörtert. Daraufhin wurden Vorschläge zur Beseitigung der Problematik erörtert, um eine für alle Teile akzeptable Lösung zu finden.

Die Umfahrung des Angers soll nach wie vor unter Einbeziehung eines Teiles der geplanten Zufahrt zum Kieferngrund 10 erhalten bleiben und somit für Versorgungsfahrzeuge für die Anliegergrundstücke offen bleiben.

Das Angergrundstück wurde am 11. Mai 2001 zur Einhaltung des Baustopps von der Bauaufsicht versiegelt.

Zu 8.:

Das Bezirksamt ist an der Erhaltung des Kieferngrundes interessiert und setzt sich dazu mit dem Eigentümer der Flächen auseinander. Der Begriff des Erhalts des Orts- und Landschaftsbildes ist aber nicht so eng gefasst, dass damit jegliche Veränderung des status quo zu verhindern wäre. Es wird zur Zeit eine Lösung gesucht, die dem Charakter des Hofgartens als Wäldchen und der Rundumerschließung im Sinne eines Angers gerecht wird.

Zu 9.:

Die Flächen können nicht in das Eigentum des Landes übernommen werden, weil keine Mittel dafür zur Verfügung stehen.

zu 10.:

Das Bezirksamt hat im Rahmen der Abfrage des Vorkaufsrechtes versucht, dieses auszuüben, es wurden keine Mittel zur Verfügung gestellt.

Zu 11.:

Die Verknüpfung mit Frage 8. ist nicht nachvollziehbar. Das Bezirksamt hat nicht tatenlos zugesehen.

Zu 12.:

Der Erhalt der Siedlung ist nicht gefährdet, zur Zeit ist die Gestaltung der Zuwegung und des Hofgartens in der Diskussion. Hierfür ist der private Eigentümer verantwortlich, muss aber dem Bezirksamt Pläne vorlegen, wenn er Veränderungen erwirken möchte. Die Pläne liegen inzwischen vor und werden unter Einbezug der Äußerungen der Nachbarn geprüft. Es gibt keinerlei Genehmigung. Das Fehlverhalten des Eigentümers, ohne Genehmigung Tatsachen zu schaffen, ist bereits mit Ordnungswidrigkeitsverfahren und Baustilllegungen geahndet worden.

Unter Abwägung der eigentumsrechtlichen Fragen und der durchsetzbaren städtebaulichen Ziele des Bezirks wird im Bezirksamt ein Vorschlag erarbeitet.

Körner
Bezirksstadtrat